

ZENTRALE INKASSOAUFSICHT ERHALTEN

Gemeinsame Stellungnahme des Arbeitskreises InkassoWatch, der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., des Verbraucherzentrale Bundesverbands sowie der Verbraucherzentralen Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditweitemärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer

23. August 2023



VORBEMERKUNG

Die unterzeichnenden Akteure bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Sie setzen sich darin ausschließlich mit den Punkten des Referentenentwurfs auseinander, welche die Inkassoaufsicht betreffen.

AUSWIRKUNGEN DES REFERENTENENTWURFS AUF DIE INKASSOAUFSICHT

Mit dem Kreditweitemarktgesetz soll eine eigenständige Registrierung für und eine Aufsicht über Kreditdienstleister geschaffen werden. § 1 Abs. 3 sieht nicht nur vor, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) grundsätzlich die zuständige Aufsichtsbehörde für Kreditdienstleister sein soll. Darüber hinaus sollen Kreditdienstleister, die zusätzlich Inkassodienstleistungen erbringen, die nicht Kreditdienstleistungen sind, ebenfalls der Aufsicht der BaFin unterstehen. Sie soll die nach § 13h Rechtsdienstleistungsgesetz zuständige Behörde sein. Dies würde somit nach der entsprechenden Registrierung auch für das Inkasso schlichter offener Kaufpreisforderungen aus Konsumgeschäften, bei Handyverträgen oder Freizeitaktivitäten wie Kaffeefahrten gelten.

Eine inhaltliche Begründung dazu bleibt der Entwurf schuldig. Er kann auch im Ergebnis aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht überzeugen:

- ❖ Der Bundestag hat vor wenigen Monaten einstimmig die **Zentralisierung der Inkassoaufsicht beim Bundesamt für Justiz (BfJ)** beschlossen.¹ Die Erkenntnis langjähriger und vielfältiger Praxiserfahrung hat nämlich gezeigt, dass wegen der aktuell bestehenden **Zersplitterung der Inkassoaufsicht** den vorherrschenden schwerwiegenden Verbraucherproblemen im Inkassobereich **nicht effektiv** begegnet werden kann.² Insoweit bestand bei allen Akteuren Einigkeit, dass eine Zentralisierung notwendig ist.

Eine zentrale Aufsicht wäre nach dem vorliegenden Referentenentwurf indes nur dann möglich, wenn sich alle registrierten Inkassounternehmen auch als Kreditdienstleister im Sinne der Kreditdienstleisterrichtlinie registrieren lassen würden. Es ist zu erwarten, dass sich allenfalls ein Teil der Unternehmen, die im Inkassobereich tätig sind, als Kreditdienstleister zulassen lassen werden, namentlich einige wenige spezialisierte Inkassodienstleister, die bereits im Markt aktiv sind. Bei kleinen und mittleren Inkassounternehmen hingegen kann davon nicht ausgegangen werden.³ Entsprechendes wird nach hiesiger Einschätzung auch für diejenigen Konzernunternehmen der großen Unternehmen dieser Branche gelten, die nicht im Bereich der Kreditdienstleistung tätig sind.

Die Folge ist eine Spaltung der gerade erst beschlossenen zentralen Inkassoaufsicht, bevor diese ihre Arbeit überhaupt aufnehmen können.

- ❖ Aus Verbrauchersicht waren zwei der Hauptargumente für die zentrale Aufsicht die Bündelung von Know-how und die Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis sowie eine zentrale kompetente Anlaufstelle für Verbraucher:innen. Die vorgesehenen Regelungen im Referentenentwurf gefährden diese Ziele und bedeuten einen klaren Rückschritt.
- ❖ Die **Gefahr der Ausbildung einer uneinheitlichen oder gar sich widersprechenden Rechtspraxis** aufgrund der Teilung der Aufsichtsbehörden und damit das Konterkarieren des Ziels des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen⁴ erkennt auch der Entwurf und sieht zur Lösung eine Zusammenarbeit zwischen BaFin und BfJ vor. Die Regelung des § 3 Abs. 5, wonach die BaFin ihre Aufsichtstätigkeit an der Rechtsauslegung „orientiert“, die das BfJ seiner Aufsicht zugrunde legt, lässt jedoch – neben der unklaren Reichweite und fehlenden Verbindlichkeit dieses offenen Begriffs – vieles unklar:
 - Die Aufsichtstätigkeit der BaFin ist bereits zum Jahr 2024 vorgesehen, die zentrale Inkassoaufsicht beim BfJ soll jedoch erst 2025 beginnen. Was geschieht, wenn die BaFin in einer Frage zuerst entscheidet und eine Orientierung am BfJ somit nicht möglich ist?

¹ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw06-de-rechtsdienstleistungen-931476> (abgerufen am 04.08.2023).

² Stellungnahme des vzbv zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen m.w.N. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2022/0613_Stellungnahme_vzbv_Staerkung_Aufsicht_Rechtsdienstleistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 07.08.2023).

³ So auch BDIU, Position zur Umsetzung der Kreditdienstleisterrichtlinie, S. 9. https://www.inkasso.de/fileadmin/user_upload/stellungnahmen/2022_11_10_BDIU_Position_Kreditdienstleisterrichtlinie_mit_Anhang_Synopse.pdf (abgerufen am 04.08.2023).

⁴ BGBl. I 2023, Nr. 64.

- Was geschieht in den Folgejahren, wenn, aus oben beschriebenen Gründen, eine Problematik erstmals bei einem der Unternehmen auftaucht, für die die BaFin zuständig wäre – und nicht das BfJ?
- Wird eine BaFin-Entscheidung unwirksam, wenn das BfJ später in einer parallelen Sache anders entscheidet?

Bereits jetzt zeichnen sich mit wenig Fantasie Schwierigkeiten in der Praxis ab – letztlich wohl zulasten der Verbraucher:innen.

❖ Ein weiterer Punkt verwundert: Im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassowesen⁵ wurde gegen Regelungen argumentiert, die sich dem **Einfluss der Verbraucher:innen** entziehen. Konkret ging es um unterschiedliche Gebührensätze für Masseninkasso und Einzelfallinkasso, die den Verbraucher:innen nicht vermittelbar seien, da diese keinen Einfluss auf die Beauftragung durch den Gläubiger hätten.⁶ Durchaus kann eine Parallele gezogen werden, denn die Sache liegt hier nicht anders: Verbraucher:innen können nicht beeinflussen, ob sie ein Inkassounternehmen kontaktiert, das auch als Kreditdienstleister zugelassen ist, oder ein Inkassounternehmen, das dies nicht ist. Sie werden aber dem Risiko inkonsistenter Rechtspraxis und Aufsichtstätigkeit ausgesetzt. Die Inkassodienstleistung ist identisch, die Beschwerdemöglichkeiten unterschiedlich. Das stiftet lediglich vermeidbare Verwirrung. **Die Aufsicht aus einer Hand ist deshalb wichtig.**

❖ Nicht zuletzt werden nach dem vorliegenden Referentenentwurf sowohl der **Bürokratieaufwand** und die **Ausgabe von Steuergeldern** bei einer Doppelstruktur **unnötig ansteigen**. In Vorbereitung auf die kommende Aufgabe der Inkassoaufsicht sollen im BfJ insgesamt neun Stellen geschaffen werden. Wie die BaFin bereits im Januar 2024 ihre Arbeit aufnehmen und – anstelle des BfJ – nicht nur die Aufsicht über Kreditdienstleister, sondern auch über deren gesamte Inkassotätigkeit wahrnehmen soll, erschließt sich nicht.⁷ Bereits durch die fehlende Bündelung des Know-hows bei einer Stelle entstehen Effizienzverluste und eine erhebliche Mehrbelastung bei Schuldnerberatungskräften.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch für eine zusätzliche Aufsicht entscheiden, sprechen sich die unterzeichnenden Akteure für eine klare inhaltliche Trennung und somit Begrenzung der Aufsicht der BaFin auf Kreditdienstleistungen aus und schlagen eine entsprechende Anpassung von § 1 Abs. 3 vor. Die Inkassoaufsicht würde dann ausschließlich – wie vom Bundestag beschlossen – zentral durch das BfJ durchgeführt.

FAZIT

Die unterzeichnenden Akteure sprechen sich gegen eine unnötige parallele Aufsicht zweier Aufsichtsbehörden für Inkassotätigkeiten aus und betonen nachdrücklich die Wichtigkeit einer zentralen Registrierung und Aufsicht bei einer Behörde. Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung bedeutet aus verbraucherpolitischer Sicht einen klaren Rückschritt.

⁵ BGBl. I 2020, Nr. 67.

⁶ BT-Drs. 19/20348, S. 24.

⁷ Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass gemäß der Finanzplanung keine neue Stelle für die Bundesverwaltung vorgesehen ist, s. BT-Drs. 20/7801, S. 66.

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

Team Recht und Handel

Recht-und-Handel@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister
registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).*